

Prinzipien noch auch für allgemeine Dinge. Keine Frau ist durch Statistiken und nur sehr wenige sind durch Logik zu beeinflussen.

Frauen sind vor allem an ihrem Heim und an ihren Kindern interessiert. Und der Appell an das Heimgefühl kann in Anzeigen, die für Frauen bestimmt sind, nie zu stark sein.

Was die Kinder anbelangt — und diese machen einen großen Teil der Ausgabenkraft in jeder Stadt aus —, so kann man sie am leichtesten durch komische Bilder und durch Erzählungen gewinnen, in denen kleine Märchenfiguren vorkommen, die unausgesetzt drollige Abenteuer erleben.

Männer aber lassen sich am leichtesten durch die Erwähnung der Namen von anderen Käufern, durch Anführung von Tatsachen, Beweisen und Zeugnissen beeinflussen. Sie sind dem Preise gegenüber viel gleichgültiger als die Frauen, sie riskieren weit eher.

Eine Klasse für sich bilden die Einkaufsagenten. Auf diese berufsmäßigen Einkäufer machen gewöhnliche Anzeigen nur einen sehr geringen Eindruck. Sie sind weit eher durch Listen von Händlern, durch Preisangaben, persönliche Briefe und Besprechungen zu beeinflussen.

Im allgemeinen darf man nie vergessen, daß die Kunden Rechte, bestimmte Vorlieben und eigene Ideen

haben, die respektiert werden müssen. Die Propaganda muß den Leuten als eine Erleichterung, nicht als eine Belästigung erscheinen. Kunden müssen gewonnen, nicht bedrängt werden. Sie sind keine Schafherde, die man schreiend und mit Hundegebell in eine Hürde treibt. Es muß immer anständig zugehen; gute Manieren sind von höchster Wichtigkeit. Die Menschen gehen gewöhnlich lieber den bequemsten Weg als dorthin, wohin man sie zu drängen versucht. Es ist ein wesentliches Element der Propagandatechnik, interessierend und überredend zu wirken, ohne daß der andere das Gefühl hat, gezwungen zu werden.

Wer das Glück hat, schöpferische Propagandafähigkeit auszuüben, muß sich der Verantwortung bewußt sein, die ihm auferlegt ist, möglichst vielen sehr gut zu gefallen. Neuigkeiten drucken zu lassen, erfreulich für jene, die im Begriff stehen zu kaufen, oder die zum Kaufen überredet werden können — das ist die einzige Methode eines jeden, der etwas anzeigt. Mit solchen Anzeigen dient man dem Kunden, indem man ihn vor dem Kauf unzuverlässiger Ware beschützt.

Sie sehen also, daß das Studium der Kunst, durch das gedruckte Wort zu verkaufen, uns auf das höchste Niveau der Technik wie auch der Moral führt. (II/467)

(Fortsetzung folgt)

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Mit welchem Zeitpunkte gelten Wechsel und Schecks als vereinnahmt nach dem Umsatzsteuerrecht?

Die Umsatzsteuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Zum Begriff der Vereinnahmung gehört nicht das Merkmal der Endgültigkeit. Die Steuerpflicht entsteht vielmehr mit der Zahlung, gleichviel, ob es feststeht, daß diese nicht vom Zahlungsempfänger später ganz oder teilweise wird zurückerstattet werden müssen. Die Rückerstattung kommt unter anderem in Frage bei Rücktritt vom Kauf, z. B. wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, bei Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufs) und bei Minderung des Kaufpreises wegen Mängel. Zahlungshalber hingeebene Wechsel stellen noch kein Entgelt nach dem Umsatzsteuerrecht dar, die Umsatzsteuerpflicht entsteht also noch nicht durch Hingabe des Wechsels. Ein Entgelt ist vielmehr nur in den Beträgen zu sehen, die bei der Einziehung, der Weitergabe oder Diskontierung des Wechsels eingehen. Von diesen Eingängen aber gilt jede tatsächliche Zahlung oder Gutschrift auf die Wechsel als Vereinnahmung, sowohl bei den ursprünglich hingeebenen Wechseln als bei den Prolongationswechseln. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Diskontbeträge oder um Abzahlungsbeträge des Akzeptanten handelt.

Die Gleichstellung der vorläufigen Hereinbringung des Entgelts, z. B. durch Diskontierung des Wechsels mit der Vereinnahmung findet ihren Ausgleich im § 16 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926. Hiernach kann der Steuerpflichtige bei Zurückgewährung von Entgelten diese in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, von der Gesamtheit der im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte absetzen. Hat die Zurückgewährung später stattgefunden, so kann der entsprechende Betrag später, d. h. in dem Steuerabschnitt, in welchem das Entgelt zurückgewährt ist, absetzen. Obwohl nach § 362, Abs. 1, BGB. eine Schuld aus Warenumsatz in Höhe der Diskontsumme mit deren Gutschrift oder Wertstellung bei der

Bank als getilgt und daher als erloschen anzusehen ist, so findet die Vorschrift des § 16 UStGes. auch Anwendung für den Fall, daß der Empfänger der Diskontsumme diese auf Grund wechselfähiger Verpflichtungen wieder herauszahlen muß. Gelangt also ein Kundenwechsel zum Protest, und wird infolgedessen der Wechselbetrag vom Lieferer wieder herausgezahlt, so kann der betreffende Betrag von den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten, wie angegeben abgesetzt werden.

Als Vereinnahmung des Entgelts, welches der Besteuerung zugrunde zu legen ist, gilt auch ein Kundenwechsel, den der Lieferer als Aussteller bei sich selbst domiziliert hat. Auch hier ist ja die Diskontsumme vorläufig einmal vereinnahmt, mag auch ihre Rückgewähr in sicherer Aussicht stehen für den Fall, daß vom Kunden nicht rechtzeitig Deckung eingegangen ist.

Die Diskontspesen sind dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie dem Lieferanten vom Abnehmer vergütet werden; geschieht dies nicht, so entsteht auch keine Umsatzsteuerpflicht aus dem Betrage der Diskontspesen, da sie nicht als Entgelt vereinnahmt sind. Verzugszinsen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vereinnahmung bei Zahlung durch Scheck wird mit der Entgegennahme einer solchen Zahlungsanweisung, ähnlich wie beim Wechsel, noch nicht die Zahlung bewirkt, sondern erst mit der Auszahlung der Schecks oder der Gutschrift auf dem Konto des Lieferers. (II/560)

### Einheitsbewertung eines Hauses, bei welchem gewerbliches Betriebsvermögen und Grundvermögen festzustellen ist

Auf den 1. Januar 1928 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für alle gewerblichen Betriebe sowie alle Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke statt. Auch das Gesamtvermögen wird neu bewertet und festgestellt. Während die Feststellung des Gesamtvermögens lediglich im Wege des Vermögensteuer-